



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 10.325/2-4/89

An das  
Bundesministerium für Land-  
und Forstwirtschaft

in W i e n

1010 Wien, den 1. September 1989  
Stubenring 1  
Telefon (0222) 711 00  
Telex 111145 oder 111780  
Telefax 7137995 oder 7139311  
DVR: 0017001  
P.S.K.Kto.Nr.5070.004  
Auskunft  
Scheer  
Klappe 6249 Durchwahl

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über  
die Bundeskammer für Land- und  
Forstwirtschaft (BLFKG)

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt mit Bezug auf die do. Note vom 26. Juni 1989, Zl. 11.520/01-I A/89 zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft (BLFKG) wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkungen

Der allgemeine Teil der Erläuterungen stellt zwar die historische Entwicklung auf äußerst breiter Grundlage dar, die Begründung für die Notwendigkeit einer Bundeskammer der Land- und Forstwirtschaft läßt er aber dennoch vermissen. Die Repräsentanten der Land- und Forstwirtschaft haben auch auf Rechtsgebieten, in denen die sachliche Rechtfertigung für Landeszuständigkeiten äußerst fragwürdig ist, stets auf diesen Zuständigkeiten beharrt und etwa seit Jahrzehnten den Übergang des Arbeitsrechtes der ständig schrumpfenden Gruppe der Landarbeiter in die Kompetenz des Bundes verhindert. Gleiches gilt auch für die verfassungskonforme Überleitung der Einigungskommissionen nach Landarbeitsrecht bei Schaffung der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit. Angesichts dieser Haltung ist es verwunderlich, daß nunmehr das Bedürfnis gesehen wird, eine Bundeslandwirtschaftskammer zur Wahrnehmung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft zu schaffen. Eine solche Maßnahme muß umsomehr verwundern, als mit dem Instrument

der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern diesem Wirtschaftszweig ein Instrument zur Verfügung steht, das nach den ausdrücklichen Bekundungen im vorliegenden Entwurf (siehe Seite 10, Seite 12 und 13 der Erläuterungen) jene Befugnisse, die die geplante Bundeskammer erhalten soll, derzeit schon ausübt und zwar "in hervorragender Weise". Die Notwendigkeit, von dem der Verfassungslage entsprechenden Instrument der Präsidentenkonferenz auf eine öffentlich-rechtliche Körperschaft Bundeskammer überzugehen, bedarf jedenfalls einer näheren, im Entwurf nicht enthaltenen, Begründung.

Dazu kommt, daß nur die selbständig Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft durch die Bundeskammer der Land- und Forstwirtschaft repräsentiert werden sollen. Dies entspricht zwar durchaus dem begrüßenswerten Ziel der Schaffung "gegnerfreier" öffentlich-rechtlicher Interessenvertretungen, ändert aber nichts an dem Umstand, daß damit einem Teil der Mitglieder der Landwirtschaftskammern in Tirol und Vorarlberg eine Vertretung auf Bundesebene vorenthalten wird.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 4 Abs. 1 Z 1:

Der neu zu errichtenden Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft ist im selbständigen Wirkungsbereich die Erstattung von Berichten, Vorschlägen und Gutachten an die Behörden, Ämter und gesetzgebenden Körperschaften des Bundes, sowie die Stellungnahme zu Entwürfen von Bundesgesetzen und Verordnungen übertragen. Aus dieser Regelung erfließt das im § 6 Abs. 1 des Entwurfes umschriebene Begutachtungsrecht der neuen Bundeskammer.

Demgegenüber ist festzuhalten, daß nach den Kompetenzregeln der Bundesverfassung die Errichtung von Vertretungen auf land(forst)-wirtschaftlichem Gebiet in die Kompetenz der Länder fällt, sodaß die in den einzelnen Bundesländern bestehenden Landwirtschaftskammern durch Landesgesetze eingerichtet sind. Diese Landesgesetze (Landwirtschaftskammergesetze) sehen bei ihren Aufgaben

durchwegs vor, den Behörden Vorschläge und Gutachten zu allen die wirtschaftlichen Interessen der Land- und Forstwirtschaft betreffenden Fragen, darunter auch zu Gesetz- und Verordnungsentwürfen, zu erstatten.

Demnach bleibt - ungeachtet der Tatsache, daß die Landwirtschaftskammern Mitglieder der Bundeskammer sein sollen (§ 8 Z. 1) - die Frage offen, ob der zu errichtenden Bundeskammer das Begutachtungsrecht neben dem den Landwirtschaftskammern zustehenden gleichartigen Recht zusteht, zumal der Bundesgesetzgeber in landesgesetzliche Vorschriften nicht eingreifen und demnach das den Landwirtschaftskammern zustehende Begutachtungsrecht weder einschränken noch sistieren könnte.

Zu § 4 Abs. 1 Z 4:

Das Gebot der Zusammenarbeit mit dem österreichischen Raiffeisenverband - einer Organisation des Privatrechtes - ist ungewöhnlich und schon aus Gleichheitsgründen abzulehnen, weil dadurch unter Umständen andere, ebenfalls auf dem Gebiete der Land- und Forstwirtschaft tätige Vereinigungen, Genossenschaften und dgl., diskriminiert werden. Ein vergleichbares Zusammenarbeitsgebot ist etwa in § 38 des Arbeitsverfassungsgesetzes im Verhältnis zwischen den gesetzlichen Betriebsvertretungen und den überbetrieblichen Interessenvertretungen der Arbeitnehmer enthalten. Der Gesetzgeber hat hier generelle Umschreibungen ("zuständige freiwillige Berufsvereinigung oder gesetzliche Interessenvertretung der Arbeitnehmer") gewählt, keinesfalls aber eine bestimmte Organisation und sei sie - wie etwa der ÖGB - noch so dominierend, unsachlich privilegiert. Eine ähnliche Vorgangsweise muß wohl auch im vorliegenden Entwurf eingehalten werden.

Zu § 4 Abs. 1 Z 5:

Gemäß § 4 Abs. 1 Z 5 zählt unter anderem die Wahrnehmung der wirtschaftlichen, rechtlichen, gesellschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Mitglieder von Landwirtschaftskammern gegenüber anderen Interessenvertretungen auf Bundesebene zur Aufgabe der Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft. Mit der

- 4 -

Umschreibung dieser Aufgaben ist unter Umständen auch die Regelung von Arbeitsbedingungen im Wege von Kollektivverträgen erfaßt, wenngleich dies im Entwurf nicht klargestellt ist. Sollte dies der Fall sein, so wäre darauf zu verweisen, daß die dafür gemäß § 4 Abs. 1 ArbVG erforderliche Gegnerunabhängigkeit in der Willensbildung durch die vorgesehene Organisation der Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft aus den nachstehend angeführten Gründen nicht voll gewährleistet scheint:

Zwar trifft der Gesetzentwurf in § 1 Abs. 2 eine gesonderte Definition für "Landwirtschaftskammern", wonach darunter nur die beruflichen Vertretungen für die in der Land- und Forstwirtschaft selbständigen Erwerbstätigen zu verstehen seien, doch wird diese Einschränkung in weiterer Folge, z.B. bei der Bestellung der Organe der Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft, nicht konsequent fortgeführt. So müßten im Hinblick auf die Gliederung der Landwirtschaftskammern in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg in § 8 des vorliegenden Gesetzentwurfes nur die Sektionen der Dienstgeber als Mitglieder der Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft genannt werden; ebenso müßten bei der Bestellung des Präsidenten und des Vizepräsidenten der Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft, die aus dem Kreis der Dienstnehmer stammenden Funktionäre einer Landwirtschaftskammer von der Wählbarkeit ausgeschlossen werden.

Zu § 4 Abs. 1 Z 6:

Diese Bestimmung stößt insoferne auf Bedenken, als hier der Bundeskammer der Land- und Forstwirtschaft eine quasi staatliche Aufgabe (Wahrnehmung der agrarpolitischen Interessen beim Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland) übertragen wird und gleichzeitig die Interessenabwägung bei Wahrnehmung dieser Aufgaben ganz offenkundig einseitig gewichtet ist. Es werden nämlich durch die Formulierung die Interessen der Land- und Forstwirtschaft eindeutig vor die Bedürfnisse der inländischen Verbraucher gestellt, was aus deren Sicht in der Vergangenheit (etwa bei Importsperrn von landwirtschaftlichen Produkten) schon wiederholt zu Unzukömmlichkeiten (Zwang zur Konsumation von überpreuerten österreichischen Produkten) geführt hat.

Zu § 6 Abs. 1:

Ein sachlich nicht eingeschränktes Begutachtungsrecht der Bundeskammer ist unangemessen und entspricht auch nicht der Rechtslage beim Arbeiterkammertag bzw. der Bundeswirtschaftskammer.

Zu § 7:

Zur Klarstellung sollte neben den Sozialversicherungsträgern auch der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ausdrücklich angeführt werden.

Zu § 8:

Die vorgesehene Konstruktion der Mitgliedschaft in der Bundeskammer ist höchst ungewöhnlich. Wenn die Bundeskammer eine dem österreichischen Arbeiterkammertag bzw. der Bundeswirtschaftskammer vergleichbare Institution sein will, kann sie nicht neben den Landwirtschaftskammern auch noch den österreichischen Raiffeisenverband als Mitglied aufnehmen. Diese im vorliegenden Gesetzentwurf begründete Mitgliedschaft des österreichischen Raiffeisenverbandes in der Bundeskammer erscheint aus folgenden Gründen bedenklich:

1. Der Begriff Selbstverwaltung ist zwar in der österreichischen Rechtsordnung nicht abschließend definiert, aus der Struktur der vorhandenen Selbstverwaltungseinrichtungen lassen sich aber gewisse typische Merkmale finden. Zu diesen zählt z.B. die Mitbestimmung, insbesondere die Bestellung der Organe aus der Mitte der Verbandsangehörigen durch die Verbandsangehörigen selbst (Welan-Gutknecht, Selbstverwaltung, in: Allgemeines Verwaltungsrecht, herausgegeben von Ermacora und andere, Wien 1979). Die dem österreichischen Raiffeisenverband eingeräumte Nominierung von Organmitgliedern erfolgt dem gegenüber nicht im Wege der Mitbestimmung durch die Gesamtheit der Verbandsangehörigen.
2. Da nach den Erläuterungen zu § 8 (Seite 14) die Genossenschaften ohnehin Mitglieder der Landwirtschaftskammern sind, sind sie doppelt vertreten, einerseits durch die Landwirtschafts-

kammer, andererseits durch den österreichischen Raiffeisenverband. In diesem Zusammenhang ist das Argument, die Einbeziehung des österreichischen Raiffeisenverbandes sei im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Begriff des land- und forstwirtschaftlichen Gebietes gerechtfertigt und geboten, völlig verfehlt. Zwar kann nicht bezweifelt werden, daß der Raiffeisenverband und seine Mitglieder auch auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet tätig werden, dies trifft aber ebenso auf alle physischen Personen zu, die in der Landwirtschaft selbständig erwerbstätig sind. Die Problematik besteht nicht in erster Linie darin, daß der Raiffeisenverband auch auf gewerblichem Gebiet tätig ist (wenngleich dies bei der gewählten Abgrenzung im Einzelfall durchaus zur Frage berechtigt, wie denn die Abgrenzung bei der Mitgliedschaft nun konkret vorgenommen, insbesondere wie die notwendigen Mitgliedsbeiträge und Aufwendungen innerhalb des Raiffeisenverbandes geteilt werden), das zentrale Problem ist vielmehr die Ungleichbehandlung zwischen dem Raiffeisenverband einerseits, und den übrigen in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätigen natürlichen und juristischen Personen andererseits. Nur eines der vielen Mitglieder der Landwirtschaftskammern, nämlich der Raiffeisenverband wird Kraft ausdrücklicher gesetzlicher Regelung Mitglied der Bundeskammer. Dies ist unsachlich und gleichheitswidrig. Selbst wenn sich derzeit in der Praxis auf dem Gebiete der Land- und Forstwirtschaft keine entsprechenden bedeutenden Genossenschaftsverbände neben dem Raiffeisenverband etabliert haben, müßte zumindestens eine generelle Umschreibung der Mitgliedschaft von bedeutenden Genossenschaften auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft in der Bundeskammer gewählt werden.

Zu § 13 Abs. 6:

Die Durchführbarkeit dieser Bestimmung ist zweifelhaft. Es ist unklar wer feststellen sollte, welche wahlwerbenden Gruppen im Bundesgebiet jeweils nach einer Landwirtschaftskammerwahl am stimmstärksten sind.

Zu § 19:

Die Einschränkung der Verschwiegenheitspflicht ("soweit es sich nicht um dienstliche Berichterstattung handelt") entspricht nicht der Verfassungsrechtslage (Artikel 20 Abs. 3 B-VG).

Zu § 21 Abs. 1 Z 3:

Bei allem Verständnis für die Usancen in der Landwirtschaft, wo schlechthin keine Handlung ohne staatliche Subventionen stattfinden kann, erscheint es höchst befremdlich, in die "Gründungs-urkunde" einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft bereits die Möglichkeit von Bundeszuschüssen zur Deckung des Bedarfes aufzunehmen, sofern nicht überhaupt in diesem Zusammenhang bereits an eine Verpflichtung des Bundes zur Leistung von Zuschüssen gedacht ist. Die Bestimmung ist in dieser Form jedenfalls abzulehnen.

Zu § 25 Abs. 1:

Hinsichtlich der Dienstverhältnisse der Bediensteten der Präsidentenkonferenz sollte eine Regelung wie anlässlich der Auflösung des Weinwirtschaftsfonds im Bundesgesetz vom 3. Juli 1986, BGBl.Nr. 372 getroffen werden. (Eintritt der Bundeskammer in die bestehenden Dienstverhältnisse; die aufgrund von Gesetzen und Normen der kollektiven Rechtsgestaltung bis ..... bestehenden Ansprüche gelten als im Dienstvertrag vereinbart.) Eine derartige Regelung erscheint schon deshalb zweckmäßig, weil das Angestelltengesetz für diesen Personenkreis künftig nicht ex lege gilt.

Zu § 25 Abs. 3:

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales geht davon aus, daß durch die vorgesehene Weitergeltung der Verordnung über die Ausdehnung der Kranken- und Unfallversicherung nach dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl.Nr. 200/1967, auf die unkündbar gestellten Dienstnehmer der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, BGBl.Nr. 615/1975, als Bundesgesetz durch § 25 Abs. 2 des Entwurfes in Verbindung mit der Anordnung des § 25 Abs. 3, wonach in Bundesgesetzen an die Stelle des Vereins "Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs" die Bundeskammer für Land- und Forstwirt-



- 8 -

schaft treten soll, auch die unkündbar gestellten Dienstnehmer der Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft der Kranken- und Unfallversicherung nach dem B-KUVG unterliegen sollen.

Dementsprechend wäre die Vollziehungsklausel (Art. III) dahingehend zu ergänzen, daß mit der Vollziehung des Artikel I § 25 Abs. 2 der Bundesminister für Arbeit und Soziales betraut ist.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Exemplare dieser Stellungnahme übermittelt.

Für den Bundesminister:

i.V. B a r t o s e k

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

